

**ALLGEMEINE
BEDINGUNGEN (AB)
FÜR DIE KOMBI-
HAUSHALT-
VERSICHERUNG**

AUSGABE 09.2021

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

A 1	ÖRTLICHE GELTUNG	2
A 2	BEGINN UND DAUER	2
A 3	TARIFÄNDERUNGEN	2
A 4	SCHADENMELDUNG UND KONTAKTSTELLEN	2
A 5	ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG	3
A 6	SORGFALTPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN	3
A 7	KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL	3
A 8	GERICHTSSTAND	3
A 9	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
A 10	DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT	3
A 11	RISIKOTRÄGER	3
A 12	SANKTIONEN / EMBARGOS	3

B | ASSISTANCE

B 1	NOTFALLHILFE	4
B 2	SPERRSERVICE	4
B 3	KAUFSCHUTZBRIEF	5
B 4	WOHNSCHUTZBRIEF	7

C | HAUSRAT

C 1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	10
C 2	FEUER- UND ELEMENTARSCHADEN	12
C 3	DIEBSTAHL	13
C 4	WASSER	14
C 5	GLAS	14
C 6	REISEGEPÄCK	15

D | PRIVATHAFTPFLICHT

D 1	VERSICHERTE PERSONEN	15
D 2	VERSICHERUNGSUMFANG	16
D 3	VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN UND RISIKEN	16
D 4	AUSSCHLÜSSE	19
D 5	ZUSATZVERSICHERUNGEN	19

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A 1 ÖRTLICHE GELTUNG

A 1.1 Standort

Der Versicherungsschutz gilt an denjenigen Standorten, die in der Police aufgeführt sind, sowie für versicherte Sachen, die sich vorübergehend (nicht länger als zwei Jahre) ausserhalb dieser Standorte befinden.

Der Sperrservice und die Privathaftpflicht gelten weltweit.

A 1.2 Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gilt der Versicherungsschutz auch während des Umzugs sowie am neuen Standort. Wohnsitzwechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.

A 1.3 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

A 2 BEGINN UND DAUER

A 2.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A 2.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 2.3 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.

A 3 TARIFÄNDERUNGEN

A 3.1 Änderung der Prämie, Selbstbehalte oder Entschädigungsgrenzen

Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

A 3.2 Kündigung bei Vertragsanpassung

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

A 4 SCHADENMELDUNG UND KONTAKTSTELLEN

A 4.1 Gesellschaft kontaktieren

Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

Adresse der Gesellschaft oder
der zuständigen Generalagentur gemäss Police
E-Mail contact@allianz-suisse.ch
Internet www.allianz-suisse.ch

Für Notfälle (insbesondere Assistance und Sperrservice):
24-Std.-Notruftelefon Schweiz **0800 22 33 44**
24-Std. Notruftelefon Ausland +41 43 311 99 11

A 4.2 Angaben zum Schadenfall

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.

A 4.3 Untersuchungen und Unterlagen

Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

A 4.4 Ansprüche von Dritten

Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

A 4.5 Benachrichtigung der Polizei bei Diebstahl

Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen aufgefunden werden.

A 4.6 Reisegepäck

Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

A 5 ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG

A 5.1 Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

A 5.2 Nachweis von Eintritt und Höhe

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

A 5.3 Keine Verpflichtung zur Übernahme

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

A 5.4 Reparatur, Naturalersatz oder Entschädigung

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A 6 SORGFALTPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN

A 6.1 Pflichten

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A 6.2 Verletzung der Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 7 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 8 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

A 9 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A 10 DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B - D, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 11 RISIKOTRÄGER

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Kombi-Haushaltversicherung ist:

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (vorliegend Gesellschaft genannt).

A 12 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

B 1 NOTFALLHILFE

B 1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert ist:

B 1.1.1 24-Stunden Hilfe in Notfällen

Tritt infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses ein Notfall ein, bei welchem ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden an dem im Rahmen der Kombi-Haushaltversicherung versicherten Gebäude oder versicherten Hausrat entstehen würde, organisiert die Gesellschaft die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr.

Die Kosten der Handwerker für die von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis CHF 1'000 pro Ereignis versichert.

B 1.1.2 Vermittlung geeigneter Handwerker

Die Gesellschaft vermittelt bei Ereignissen, die nicht einen Notfall gemäss Artikel B1.1.1 darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

B 1.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

B 1.2.1 Schadenbehebung

Kosten zur definitiven Schadenbehebung;

B 1.2.2 Garantie-, Service oder Unterhaltsverträge

Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;

B 1.2.3 Folgeschäden

Folgeschäden aufgrund eines versicherten Ereignisses;

B 1.2.4 Garantieleistungen

Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;

B 1.2.5 Wartung und Instandhaltung

sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen;

B 1.2.6 Umtriebe

Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke;

B 1.2.7 Ohne Zustimmung der Gesellschaft

Kosten für getroffene Massnahmen, für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;

B 1.2.8 Prävention

Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

B 1.3 Ergänzende Bestimmungen

B 1.3.1 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 2 SPERRSERVICE

B 2.1 Versicherte Personen

Versichert sind diejenigen Personen, welche ihre persönlichen Daten von Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Ausweisen, Abonnements und Mobiltelefonen bei der Gesellschaft registriert haben.

B 2.2 Versicherte Sachen

B 2.2.1 Karten, Ausweise, Mobiltelefone

Versichert sind alle bei der Gesellschaft registrierten:

- Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweise und persönlichen Abonnements, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf die versicherten Personen ausgestellt sind;
- Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind.

Die Gesellschaft garantiert die vertrauliche Behandlung der Daten und die ausschliessliche Verwendung im Zusammenhang mit Verlustmeldungen. Ersterfassung und Mutationen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bestätigt.

B 2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt einen Arbeitstag nach dem erstmaligen Eingang der zu registrierenden Daten bei der Gesellschaft.

B 2.4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

B 2.4.1 Versicherte Ereignisse

Der Sperrservice kann bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen von versicherten Sachen rund um die Uhr durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

B 2.4.2 Versicherte Leistungen

- a) Bei einer Diebstahl- oder Verlustmeldung garantiert die Gesellschaft deren sofortige Weiterleitung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen unter Vorbehalt dessen unmittelbarer Erreichbarkeit.
- b) Versichert sind Vermögensschäden, die nach einem versicherten Ereignis durch die missbräuchliche Verwendung von
 - registrierten Karten gemäss Artikel B2.2.1 a) entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenvertragspartner (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften und soweit der Kartenvertragspartner nicht selber dafür aufkommt, im Maximum bis CHF 5'000 pro Karte bzw. CHF 10'000 pro Ereignis;
 - registrierten Mobiltelefonen gemäss Artikel B2.2.1 b) durch Fremdtelefonieren entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Netzwerkanbieter gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 300 pro Ereignis.
- c) In Notfällen informiert die Gesellschaft bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- d) Müssen die registrierten Ausweise, Abonnements, Karten und/oder Mobiltelefone ausserhalb des Wohnsitzes ersetzt werden, so unterstützt die Gesellschaft die versicherten Personen bei der Ersatzbeschaffung.
- e) Die in Rechnung gestellten Sperr- und Ersatzgebühren/kosten von registrierten Ausweisen und Karten (inklusive SIM- und Abonnements-Karten) werden von der Gesellschaft zurückerstattet.

B 2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

B 2.5.1 Umtriebskosten, Schäden infolge Verlust von Karten

Umtriebskosten, Cash-Guthaben auf der Karte, nicht bezogene Leistungen von Abonnements sowie weitere Vermögensschäden, welche infolge des Verlustes von Karten, Abonnements, Ausweisen oder Mobiltelefonen entstehen (vorbehältlich Artikel B2.4.2 b) und B2.4.2 e));

B 2.5.2 Wiederbeschaffungskosten

Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen und Abonnements-Leistungen;

B 2.5.3 Grobfahrlässig verursachte Schäden

Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden (wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code zusammen mit der Karte aufbewahrt wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird);

B 2.5.4 Falsche Deklaration

Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;

B 2.5.5 Mangelnde Erreichbarkeit

Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

B 2.6 Ergänzende Bestimmungen

B 2.6.1 Meldepflicht und Belege

- a) Die versicherten Personen melden der Gesellschaft schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular die Daten zu Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie zu Mobiltelefonen, persönlichen Ausweisen und persönlichen Abonnements.
- b) Änderungen von registrierten Daten müssen unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden.
- c) Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

B 3 KAUFSCHUTZBRIEF

B 3.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

B 3.2 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Versicherungsvertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 3.3 Kaufschutz

B 3.3.1 Gegenstand der Versicherung

Der Kaufschutz deckt die neue Kaufsache während dem Transport durch einen Frachtführer bzw. 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Besitznahme durch die versicherte Person.

B 3.3.2 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche neue Sachen für den privaten Gebrauch (inkl. Eintrittskarten), die von den versicherten Personen gekauft werden.

B 3.3.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine (vorbehältlich Artikel B3.3.2) und alle sonstigen Wertpapiere;
- b) Lebens- und Genussmittel sowie Kosmetik-Artikel;
- c) Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge;
- d) Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle und Edelsteine; gehen diese Sachen mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen über, gilt dieser Ausschluss nur unter der Voraussetzung, dass die Sachen nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder nicht in persönlichem Gewahrsam der versicherten Personen mitgeführt werden;
- e) Gebrauchtwaren.

B 3.3.4 Dauer des Versicherungsschutzes

- a) Für Sachen, die mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen übergehen (kein Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 24 Stunden;
- b) Für Sachen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz inklusive einer allfälligen Installation noch 24 Stunden.

B 3.3.5 Versicherte Ereignisse

Versichert ist:

- a) die Beschädigung und Zerstörung;
- b) das Abhandenkommen während dem Transport durch einen Frachtführer (Versand);

B 3.3.6 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- a) normale Abnutzung oder Verschleiss;
- b) Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache;
- c) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

B 3.3.7 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf CHF 5'000 pro Ereignis bzw. CHF 10'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

B 3.3.8 Versicherte Leistungen

- a) Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen hat die Gesellschaft die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- b) Bei beschädigten Sachen hat die Gesellschaft die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.
- c) Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

Entschädigte und wieder gefundene Sachen, die als abhanden gekommen gemeldet wurden, gehen ins Eigentum der Gesellschaft über.

B 3.3.9 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Schaden ist **innert 36 Stunden** ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache vom Verkäufer bzw. vom Frachtführer an die versicherte Person **telefonisch** der Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) zu melden;
- b) Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- c) Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung;
 - Nachweis, dass die Sache versendet wurde;
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

B 3.4 Internetschutz

B 3.4.1 Gegenstand der Versicherung

Der Internetschutz deckt Schäden, welche durch den Missbrauch einer versicherten Kreditkarte durch Dritte im Internet entstehen.

B 3.4.2 Versicherte Kreditkarten

Versichert sind alle Kreditkarten, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt worden sind.

B 3.4.3 Versichertes Ereignis

Versichert ist der Kreditkartenmissbrauch durch Dritte im Internet.

B 3.4.4 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche auf das Nichteinhalten der Bedingungen des Kreditkartenherausgebers für die Benützung der Karte (insbesondere die Sorgfaltspflichten) zurückzuführen sind;
- b) Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der für die Sperrung zuständigen Institution entstehen;
- c) Schäden, welche durch im gleichen Haushalt lebende Personen verursacht werden.

B 3.4.5 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf CHF 5'000 pro Kreditkartenabrechnung bzw. CHF 10'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

B 3.4.6 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt den Teil der Belastungen auf der Kreditkartenabrechnung, welcher nachweislich durch die missbräuchliche Verwendung der versicherten Kreditkarte durch Dritte im Internet verursacht worden ist und für welchen die versicherten Personen keinen Gegenwert erhalten haben.

B 3.4.7 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Schadenfall ist unverzüglich telefonisch der Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) zu melden.
- b) Der Verlust oder der Diebstahl der Kreditkarte bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kreditkartenherausgeber zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung der Kreditkarte zu veranlassen.
- c) Der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.

B 3.5 Bargeldvorschuss

B 3.5.1 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung

Wird der versicherten Person sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die Gesellschaft aufgrund eines Anrufes und eines Polizeirapports einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache in der Höhe von maximal CHF 2'000.

B 3.5.2 Obliegenheiten

- a) Um einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache zu erlangen, muss die versicherte Person die Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) anrufen und den Polizeirapport übermitteln.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesamten von der Gesellschaft vorgeschossenen bzw. gutgesprochenen Betrag inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zurückzuzahlen.

B 4 WOHSCHUTZBRIEF

B 4.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

B 4.2 Versicherter Standort

Der Versicherungsschutz gilt für die von den versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten, deren Standort in der Police aufgeführt ist.

B 4.3 Obliegenheiten im Schadenfall

Um die Leistungen des Wohnschutzbrieves beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zwingend und unverzüglich auf folgende Nummern der Assistance-Zentrale anrufen, welche rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in Betrieb sind:

24-Std.-Notruftelefon Schweiz	0800 22 33 44
24-Std.-Notruftelefon Ausland	+41 43 311 99 11

B 4.4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung:

B 4.4.1 Schäden im Zusammenhang

für Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
 - b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und nuklearen Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;

B 4.4.2 Epidemie und Pandemie

für Schäden durch Epidemien und Pandemien;

B 4.4.3 Kontamination

für Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;

B 4.4.4 Keine Zustimmung der Gesellschaft

für getroffene Massnahmen, welche nicht durch die Gesellschaft organisiert worden sind, bzw. für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

B 4.5 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Versicherungsvertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 4.6 Elektro-Installationservice

B 4.6.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.6.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist am versicherten Standort eine eingebaute, fest mit dem Gebäude verbundene Elektroinstallation defekt, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Elektroinstallation bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

B 4.6.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für Defekte an elektrischen und elektronischen nicht eingebauten und nicht fest mit dem Gebäude verbundenen Haushaltsgross- und Haushaltskleingeräten;
- b) für Defekte an Geräten der Unterhaltungselektronik, IT- und Telekommunikationsgeräten sowie an Beleuchtungskörpern, Waschmaschinen und Trocknern;
- c) für Defekte an Stromverbrauchszählern und sonstigen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten wie z.B. Rauchmelder, Heizungsregler oder Thermostate;
- d) für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- e) für Ersatzteile und Neuanschaffungen von defekten Elektro-Geräten und -Anlagen;
- f) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallationen.

B 4.7 Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationservice

B 4.7.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.7.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist die dem versicherten Standort dienende, fest installierte Heizung, Klimaanlage oder Lüftung defekt, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Anlage bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

B 4.7.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- b) für Ersatzteile und Neuanschaffungen von defekten Heizungen, Klimaanlage oder Lüftungen;
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizung, Klimaanlage oder Lüftung.

B 4.8 Rohrreinigungsservice

B 4.8.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.8.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Tritt am versicherten Standort eine Verstopfung an einer dem versicherten Standort dienenden Wasserleitung ein und kann diese nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die Behebung der Verstopfung.

B 4.9 Sanitär-Installationservice

B 4.9.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.9.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Sanitärinstallation bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen, wenn:

- a) am versicherten Standort das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- b) am versicherten Standort die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

B 4.9.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für defekte Dichtungen, verkalkte Bestandteile und für Zubehör von Armaturen und Boilern sowie darauf zurückzuführende Folgeschäden;
- b) für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;

- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallationen.

B 4.10 Ersatzgeräte-Service

B 4.10.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.10.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und stellt leihweise ein Ersatzgerät zur Verfügung, wenn dem privaten Gebrauch dienende und im Eigentum der versicherten Personen stehende Fernsehgeräte, Stereoanlagen oder Rasenmäher defekt sind.
- b) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und stellt leihweise ein Ersatzheiz- oder Ersatzklimagerät zur Verfügung, wenn die dem versicherten Standort dienende, fest installierte Heizung oder Klimaanlage unvorhergesehen ausfällt.

B 4.10.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung für Reparaturkosten. Die Kosten für Sofortmassnahmen für die defekte Heizung oder Klimaanlage werden im Rahmen der Bestimmungen des Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationservices (Artikel B4.7.1 – B4.7.3) übernommen.

B 4.11 Schlüsseldienst im Notfall

B 4.11.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.11.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die fachmännische Öffnung (Schlüsselservice) der Hauseingangs- bzw. der Wohnungseingangstür des versicherten Standortes, wenn:
- der versicherten Person der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist;
 - sich die versicherte Person versehentlich aus- oder eingesperrt hat;
 - sich diese aufgrund eines Defekts nicht mehr auf- oder abschliessen lassen.
- b) Mitversichert ist das Anbringen eines provisorischen Schlosses, sofern das Türschloss beim Öffnen der Tür durch die Fachfirma funktionsunfähig werden sollte.

B 4.12 Entfernung von Bienenstock, Wespen- und Hornissennestern

B 4.12.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.12.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Befinden sich Bienenstöcke, Wespen- oder Hornissennester im Bereich des versicherten Standortes, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung.

B 4.12.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung, wenn eine Umsiedlung oder Entfernung aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

B 4.13 Kinderbetreuung

B 4.13.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.13.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung in eine Klinik oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit am versicherten Standort.

B 4.14 Unterbringung von Tieren

B 4.14.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.14.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein die Unterbringung und Versorgung von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Vögeln und weiteren als Haustiere gehaltenen Nagetieren, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person infolge Unfall, Noteinweisung in eine Klinik oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Haustiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b) Die Unterbringung erfolgt in einem Tierheim bzw. in einer Tierpension. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem von der Gesellschaft Beauftragten übergeben werden.

B 4.15 Wach- und Sicherungsservice

B 4.15.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.15.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die Bewachung des versicherten Standortes, wenn Schliessvorrichtungen oder andere Sicherungen aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses sowie infolge Glasbruch keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

B 4.15.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung für die Behebung der Beschädigungen (Reparaturkosten) und für Folgeschäden.

B 4.16 Wohnungs-Reinigungsservice

B 4.16.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert eine Wohnungs-Reinigungsfirma:

- bei Bedarf der versicherten Person (ohne Beteiligung an den Reinigungskosten);
- bei einem Wohnungs- oder Hauswechsel des Versicherungsnehmers und beteiligt sich mit CHF 100 an den Reinigungskosten des versicherten Standortes. Ab erstmaligem Beginn des Versicherungsschutzes gerechnet, wird innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 5 Jahren höchstens eine Kostenbeteiligung geleistet.

C | HAUSRAT

C 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

C 1.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

C 1.2 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 1.2.1 Der Hausrat

Hausrat

Er umfasst:

- alle beweglichen Sachen und Haustiere, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
- Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die Eigentum der versicherten Personen sind und von diesen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
- am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten, das dem privaten Gebrauch dient und Eigentum der versicherten Personen ist;

- bewegliches, dem privaten Gebrauch dienendes geleastes und gemietetes Dritteigentum (inkl. Haustiere).

Sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, hat die Versicherungssumme für Hausrat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert. Sachen die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert (Folgen der Unterversicherung: Artikel C1.6).

C 1.2.2 Kosten

D.h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

C 1.2.3 Geldwerte

D.h. Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

C 1.2.4 Übriges Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet)

Es umfasst:

- bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);
- Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
- anvertraute Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden.

C 1.2.5 Begriff „Hausrat“ gilt sinngemäss für „versicherte Sachen“

Die unter Artikel C1.2 erwähnten Sachen sind gemeint, wenn in den nachfolgend aufgeführten Kapiteln der Begriff „Hausrat“ verwendet wird:

- C1, Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat, Artikel C1.4.1 und C1.4.2 b)
- C2, Hausrat – Feuer- und Elementarschaden
- C3, Hausrat - Diebstahl
- C4, Hausrat-Wasser

C 1.3 Nicht versichert sind

C 1.3.1 Fahrnisbauten.

C 1.3.2 Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahrräder.

C 1.3.3 Wohnwagen und Mobilheime.

C 1.3.4 Zubehör

Nicht am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten.

C 1.3.5 Schiffe

Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör.

C 1.3.6 Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör.

C 1.3.7 Versicherungsobligatorium

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

C 1.3.8 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

C 1.3.9 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

C 1.3.10 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- b) die, unabhängig davon, ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel C1.3.11 a) oder C1.3.11 b) überrascht, setzen die Leistungen der Gesellschaft erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses aus.

C 1.4 Berechnung des Schadens

C 1.4.1 Hausrat

Der Schaden wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (=Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies in der Police besonders aufgeführt ist.

- a) Bei Zeitwertversicherung wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- b) Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten oder der Kosten für einen Teilersatz sowie ein allfällig verbleibender Minderwert berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).

C 1.4.2 Kosten

Der Schaden wird wie folgt berechnet:

- a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten
Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- b) Räumungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlössern
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- d) Schlossänderungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder deren Duplikate.

C 1.5 Berechnung der Entschädigung

C 1.5.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C1.5.2).

C 1.5.2 Schademinderungskosten

Vergütet werden auch Schademinderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt.

C 1.5.3 Verzeichnis der betroffenen Sachen

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

C 1.6 Unterversicherung

C 1.6.1 Berechnung

Ist die Hausrat-Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert am Schadentag steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

C 1.6.2 Keine Anwendung der Unterversicherung

Diese Regelung findet keine Anwendung bei:

- a) Geldwerten gemäss Artikel C1.2.3;
- b) Kosten gemäss Artikel C1.2.2;
- c) Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- d) Stromwirkungs- und Stromausfallschäden;
- e) Gebäudebeschädigungen verursacht anlässlich Diebstahl;
- f) der Deckung „Beschädigung und Verlust von Umzugsgut“;
- g) Einfachem Diebstahl auswärts;
- h) Glasbruchschäden;
- i) der Deckung gemäss den folgenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung;
 - C6 Hausrat – Reisegepäck;
- j) übrigem Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet) gemäss Artikel C1.2.4.

C 1.6.3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Ermittlung der Unterversicherung verzichtet.

C 1.7 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Sofern vereinbart, wird die Prämie und die Versicherungssumme für Hausrat jährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September auf der Grundlage des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) berechnet. In den Allgemeinen Bedingungen oder der Police erwähnte Summenbegrenzungen (wie z. B. für

Geldwerte) und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

C 2 FEUER- UND ELEMENTARSCHADEN

C 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden am Hausrat durch:

C 2.1.1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkungen), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

C 2.1.2 Folgende Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

C 2.1.3 Abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge

abstürzende und notlandende Luft-, Raumfahrzeuge und Satelliten, oder Teile davon; niedergehende Meteoriten; Überschallknall;

C 2.1.4 Löschwasser und Ausräumarbeiten

Vernichtung oder Beschädigung, verursacht durch Löschen des Feuers oder notwendige Ausräumarbeiten gemäss Artikel C2.1.1;

C 2.1.5 Abhandenkommen

Abhandenkommen als Folge eines der vorgenannten Ereignisse.

C 2.1.6 Seng- und Hitzeschäden

Versengen sowie Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

C 2.1.7 Stromwirkungsschäden

die Wirkung der elektrischen Energie selbst an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt. Folgeschäden sind ausgeschlossen;

C 2.1.8 Stromausfallschäden

die Folgen eines Stromausfalles im Haushalt am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge: Versagen des Betriebsaggregates; Kurzschluss ohne Brandentwicklung; unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behältnis zur Stromquelle; Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energielieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurückzuführen ist. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

C 2.2 Nicht versichert sind

C 2.2.1 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen

Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.

C 2.2.2 Raucheinwirkung

Schäden, die durch allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

C 2.2.3 Bodensenkungen und Konstruktionsfehler

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

C 2.2.4 Inhalt von Kühltruhen

Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

C 2.3 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen». Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

C 3 DIEBSTAHL

C 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an versicherten Sachen durch:

C 3.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen;

C 3.1.2 Beraubung

Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;

C 3.1.3 Einfacher Diebstahl

sofern vereinbart Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen. Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gilt als Einfacher Diebstahl.

C 3.1.4 Aneignung des Schlüssels durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung

Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;

C 3.1.5 Beschädigung bei Umzug

Beschädigungen und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges (Wohnungswechsel) innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Ab erstmaligem Beginn dieser Deckung gerechnet, wird innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 5 Jahren höchstens ein Schaden vergütet. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;

C 3.1.6 Beschädigung ohne Abhandenkommen

Beschädigungen verursacht anlässlich Einbruch, Beraubung oder einem Versuch dazu am versicherten Hausrat oder an Gebäudeinnenteilen (Versicherungsort), auch wenn nichts abhandengekommen ist;

C 3.1.7 Beschädigungen am Gebäude

Beschädigungen am Gebäude (Versicherungsort) verursacht anlässlich Diebstahl oder einem Versuch dazu.

C 3.2 Deckungsbegrenzung

C 3.2.1 Schmucksachen am versicherten Standort

Für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art ist die Leistung zu Hause bei Einfachem Diebstahl auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruchdiebstahl, sofern die vorgenannten Objekte nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind oder in der Police keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

C 3.2.2 Schmucksachen ausserhalb des versicherten Standortes

Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auswärts ist die Leistung für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art auf CHF 10'000 begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mind. 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind in einem Safe aufzubewahren.

C 3.3 Nicht versichert sind

C 3.3.1 Feuerdeckung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuerdeckung fallen.

C 3.3.2 Berufswerkzeuge und -Utensilien

Einfacher Diebstahl von Berufswerkzeugen und – utensilien.

C 3.3.3 Geldwerte

Einfacher Diebstahl von Geldwerten, sofern in der Police keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

C 3.3.4 Schlossänderungskosten

Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl und Verlust, sofern in der Police keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

C 3.3.5 Bei der Umzugsdeckung gemäss Artikel C3.1.5

- a) vorbestandene Schäden;
- b) Schäden infolge Temperatureinflüssen;
- c) Absplitterung, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden bei emaillierten oder lackierten Gegenständen;
- d) Kratz-, Schramm-, Scheuer- und Druckschäden, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Fournieren bei Möbeln und Holzteilen.

C 4 WASSER

C 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden am Hausrat durch:

C 4.1.1 Wasser aus Leitungsanlagen

Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; ferner durch Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern im Innern des Gebäudes;

C 4.1.2 Regen, Schnee und Schmelzwasser

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, jedoch nicht durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

C 4.1.3 Regen, Schnee- und Schmelzwasser durch geschlossene Fenster und Türen

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist;

C 4.1.4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation

Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes;

C 4.1.5 Grundwasser

Grundwasser im Innern des Gebäudes;

C 4.1.6 Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen

Öl oder andere Flüssigkeiten, die aus Heizungsanlagen ausgeflossen sind;

Mitversichert sind:

C 4.1.7 Frostschäden

Kosten, die für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate nötig sind;

C 4.1.8 Wasserverlust

Kosten für den Wasserverlust als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel C4.1.1.

C 4.2 Nicht versichert sind

C 4.2.1 Haftbarkeit des Eigentümers

Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel C4.1.4 und C4.1.5 entstehen, wenn der Eigentümer des Gebäudes bzw. der Kanalisation haftbar ist.

C 4.2.2 Feuerdeckung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuerdeckung fallen.

C 5 GLAS

C 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Bruchschäden von Glas oder Plexiglas bzw. ähnlichen Kunststoffen, falls diese anstelle von Glas verwendet werden und zu den von den versicherten Personen ausschliesslich benützten Räumen gehören, je nach Vereinbarung in der Police an:

C 5.1.1 Mobiliarverglasungen;

C 5.1.2 Gebäudeverglasungen;

C 5.1.3 Natur- und Kunststeinplatten

Natur- und Kunststeinplatten, welche als Mobiliar, Küchen- und Badezimmerabdeckungen verwendet werden, oder an Keramik Kochplatten;

C 5.1.4 Lavabos und Spültröge

Lavabos, Spültrögen, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets, Pissoirs und Trennwänden;

Mitversichert sind:

C 5.1.5 Duschtassen und Badewannen

plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen an Duschtassen und Badewannen. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;

C 5.1.6 Folge- und Komplementärschäden

Folge- und/oder Komplementärschäden infolge versicherter Glasschäden. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

C 5.2 Nicht versichert sind

C 5.2.1 Handspiegel, optische Gläser, Geschirr

Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Gläsern von Armband- und Taschenuhren sowie elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen Keramik Kochplatten).

C 5.2.2 Kacheln und Platten

Schäden an Keramik kacheln sowie Wand- und Bodenplatten aus Keramik oder Porzellan.

C 5.2.3 Feuerdeckung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuerdeckung fallen (ausgenommen Überschallknall).

C 6 REISEGEPÄCK

C 6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

C 6.1.1 Diebstahl, Abhandenkommen, Beschädigungen und Verlust

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltversicherung, C3 Hausrat – Diebstahl, sind Abhandenkommen, Beschädigungen sowie Verlust von Reisegepäck, während Reisen ausserhalb der Wohngemeinde, die länger als acht Stunden dauern, versichert.

C 6.1.2 Unbedingt notwendige Anschaffungen bei verspäteter Auslieferung

Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, werden bis zur Höhe von 20 % der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck übernommen.

C 6.1.3 Schäden aus der Beförderung durch eine Transportunternehmung

In der Reisegepäckdeckung sind Kinderwagen, Schlauch- und faltboote gegen Beschädigungen und Verlust nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung versichert. Filme und Datenträger sind nur zum Materialwert versichert.

C 6.2 Nicht versichert sind

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Schäden, die entstehen:

- durch Temperatur- und Witterungseinflüsse,
- durch Abnutzung;
- durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;

- während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern) und Musikinstrumenten;
- an Fahrrädern, Fahrzeugen und Booten samt Zubehör;
- an Geldwerten, Schmucksachen, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden, Geschäftspapieren, Kunstgegenständen;
- an Handelswaren, Berufswerkzeugen und Berufsutensilien;
- an Gegenständen mit vorwiegendem Liebhaberwert;
- durch Diebstahl (der Versicherungsschutz gemäss den Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltversicherung, C3 Hausrat – Diebstahl, bleibt bestehen);
- sowie Kosten für Umtriebe, die mit dem Schaden in Zusammenhang stehen (z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Gegenstände oder für polizeiliche Zwecke).

D | PRIVATHAFTPFLICHT

D 1 VERSICHERTE PERSONEN

D 1.1 Einpersonenversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer. Heiratet der Versicherungsnehmer, wird die Versicherung automatisch in eine Mehrpersonenversicherung umgewandelt. Das Datum der Heirat ist daher mitzuteilen. Die Prämie für die Mehrpersonenversicherung ist erst ab nächstem Prämienverfall nach der Heirat zu entrichten:

D 1.2 Mehrpersonenversicherung

Versichert sind:

- der Versicherungsnehmer,
- alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, sowie zusätzlich, ohne dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Versicherungsnehmer besteht:
- sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner,
- seine unmündigen Kinder,
- seine ledigen, mündigen Kinder, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben.

D 1.3 Grundstückeigentümer

Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes gemäss Artikel D3.9, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

D 1.4 Andere Personen als Familienhaupt

Andere Personen als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend unentgeltlich bei diesen aufhalten.

D 1.5 Halter von Tieren

Andere Personen als Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend und nicht gewerbsmässig überlassen werden.

D 1.6 Privatpersonal

Das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen.

D 2 VERSICHERUNGSUMFANG

D 2.1 Versicherungsschutz

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Die Gesellschaft bezahlt berechnete Ansprüche und vertritt die Versicherten gegenüber den Geschädigten. Sie wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die Versicherten bei der Herabsetzung überhöhter Forderungen.

D 2.2 Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, wegen:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren;

D 2.3 Leistungen

Die Leistungen der Gesellschaft einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Zinsen, Anwalts-, und Gerichtskosten und Schadenverhütungskosten usw. sind pro Ereignis limitiert durch die Versicherungssumme, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts im Vertrag eingetragen ist. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

D 2.4 Verzicht auf Gefälligkeitsabzug

Wird ein Versicherter trotz einer Gefälligkeitshandlung teilweise haftpflichtig, so verzichtet die Gesellschaft dem Geschädigten gegenüber bis zur Schadenhöhe von CHF 5'000 auf einen Gefälligkeitsabzug.

D 3 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN UND RISIKEN

D 3.1 Privatperson

Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Privatleben.

D 3.2 Familienhaupt

Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.

D 3.3 Urteilsunfähiger

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die

Gesellschaft Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 200'000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind jedoch Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

D 3.4 Hausfrau/Hausmann

Die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann für den eigenen Haushalt.

D 3.5 Privater Arbeitgeber

Für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte.

D 3.6 Nebenerwerb

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht im Zusammenhang mit selbständiger Nebenerwerbstätigkeiten, sofern die jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 10'000 nicht übersteigen.

Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben:

- Ansprüche des Auftrag- oder Arbeitgebers;
- Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- in Abänderung von Artikel A1.1 (örtliche Geltung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
- Ansprüche im Zusammenhang mit der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting – diese Aufzählung ist nicht abschliessend;

D 3.7 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutschäden)

Schäden an Sachen, die einem Versicherten zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem andern Zweck überlassen wurden oder die er gemietet hat. Ohne andere Vereinbarung beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis.

Ausgeschlossen sind ohne andere Vereinbarung Ansprüche aus Schäden:

- an Schiffen und Surfbrettern (vorbehältlich Artikel D3.16);
- an Motorfahrzeugen und Anhängern (vorbehältlich Artikel D3.18 und D4.6.1); sowie Fluggeräten inkl. Zubehör;
- an Geschäftsschlüsseln oder -badges inkl. Folgeschäden;

- an Pferden einschliesslich Schäden an Reitausrüstung und Pferdegespannen;

Generell ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden:

- an Sachen, die Gegenstand eines Miet- Kauf oder Leasing-Vertrages sind;
- an anvertrautem Militär- und Dienstmaterial;
- an Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Manuskripten.

D 3.8 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden an einem von Versicherten gemieteten und selbst bewohnten Wohnobjekt einschliesslich Ferienwohnung oder Ferienhaus und an den üblichen installierten Einrichtungsgegenständen: Ansprüche für Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe sind nur bei Hotelzimmern und Ferienwohnungen oder Ferienhäusern mitversichert;

Der Selbstbehalt beträgt ohne andere Vereinbarung CHF 200 pro Schadenereignis. Für Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind, wird der Selbstbehalt pro Zimmer und Raum nur einmal erhoben.

D 3.9 Haus- und Grundeigentum

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer eines selbstbewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses, eines Ferien-Einfamilienhauses und/oder eines Mobilheims am festen Standort. Diese Versicherung gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer ist ausgeschlossen.

D 3.10 Unbebaute Grundstücke

Eigentum, Miete oder Pacht von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bis 10'000 m², einschliesslich Gartenhäuschen und anderen Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben, ist mitversichert.

D 3.11 Bauherr

Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000 nicht übersteigt. Die Versicherung ist beschränkt auf die gesetzliche Haftung aus der Eigenschaft der Versicherten gemäss Artikel D3.8 bis D3.12.

D 3.12 Umweltschäden

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden Dritter durch ein einzelnes, plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Auslaufen von Heizöl) sowie die gesetzlich zu Lasten des Versicherten gehenden damit zusammenhängenden Schadenverhütungskosten. Die Versicherten bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Behördlich angeordnete Sanierungen und ähnliche Massnahmen sind unverzüglich auszuführen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Ansprüche für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecks und Funktionsstörungen, für das Entleeren und Wiederauffüllen von Tanks sowie für die Kosten aus Reparaturen und Änderungen der Anlage (z.B. Sanierungskosten);
- Ansprüche aus Schäden, die nach und nach entstehen und nicht durch ein einzelnes, plötzlich eingetretenes unvorhergesehenes Ereignis verursacht worden sind, sowie damit zusammenhängende Schadenverhütungskosten.

D 3.13 Sport und andere Freizeitbeschäftigungen

Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderer Freizeitbeschäftigung.

Ohne gesetzliche Haftpflicht sind versichert Sachschäden bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht als Sportausübender während des Sport- und Spielbetriebs.

Die Haftpflicht aus der Jagd und die Haftpflicht für Schäden an Pferden einschliesslich Reitausrüstung und Pferdegespann sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

D 3.14 Armee, Zivilschutz, Feuerwehr

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial.

D 3.15 Halter von Haustieren

Das Halten von Hunden, Katzen, Pferden, Ziegen und anderen üblichen Haustieren, die nicht Erwerbszwecken dienen, sowie von Bienen und die Haftpflicht aus dem Eigentum von Aquarien sind versichert. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind Schäden, die durch Wild- und Gifttiere verursacht werden.

Mitversichert sind bis zum Betrag von CHF 2'000 pro Ereignis auch;

- Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, ohne dass die Haftpflicht des Halters oder des Betreuers gegeben ist;
- Schäden, welche die Haustiere eines Versicherten einer vorübergehend die Tiere nicht gewerbsmässig betreuenden Person zufügen, auch wenn keine gesetzliche Haftung vorliegt.

D 3.16 Halter und Benützer von Schiffen und Surfbrettern

Versichert ist ausschliesslich die Haftpflicht des Halters und Benützers von Schiffen ohne Maschinenantrieb wie Ruderbooten oder Surfbrettern, von Segelschiffen ohne Motor, deren Segelfläche nicht grösser als 15 m² ist, vorbehalten Artikel D4.6. Schäden am benützten Schiff (mit Ausnahme der Ruderboote) oder Surfbrett und ähnlichen Wasserfahrzeugen sind einschliesslich Zubehör nicht versichert.

Versichert sind hingegen Schäden, die ein Versicherter, der lediglich als Fahrgast anwesend ist, am Schiff verursacht.

D 3.17 Halter und Benützer von Fahrrädern und Mofas

Versichert ist die Haftung als Halter und/oder Benützer von Fahrrädern und Mofas und diesen in der Schweiz hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen. Die Versicherung übernimmt den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag, ausser für Schäden verursacht durch vorschulpflichtige Kinder.

Für Fahrten, die ohne die obligatorische Versicherung erlaubt sind, besteht Versicherungsschutz.

D 3.18 Benützer fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger mit europäischen Kontrollschildern

Versichert sind Ansprüche gegen einen Versicherten als gelegentlicher, nicht regelmässiger Lenker oder Benützer fremder, in europäischen Ländern immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger.

Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.

D 3.18.1 Drittschäden

- a) Drittschäden, verursacht durch solche Fahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern sind gedeckt, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind.
- b) Bei im europäischen Ausland von professionellen und konzessionierten Anbietern bis zu 1 Monat gemieteten Fahrzeugen die Differenz zwischen örtlich vorgeschriebener und zusätzlich angebotener Haftpflichtdeckung und der gesetzlichen Mindestversicherung in der Schweiz (Zusatzversicherung).

D 3.18.2 Bonusverlust Haftpflichtversicherung

Der tatsächliche Bonusverlust für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist versichert. Für die Berechnung der Mehrprämie werden die auf das Schadenereignis folgenden fünf Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Die Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalte) zurückerstattet.

D 3.18.3 Unfallmässige Sachschäden am benützten Fahrzeug und/oder Anhänger bis max. CHF 100'000 pro Ereignis

Versichert sind unfallmässige Sachschäden an diesen Fahrzeugen bis – vor Abzug des Selbstbehaltes – maximal CHF 100'000 pro Ereignis. Besteht eine Kaskoversicherung, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Der tatsächliche Bonusverlust ist für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie werden die auf das Schadenereignis folgenden fünf Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen zurückerstattet

Alle Leistungen aus Artikel D3.18.3 werden bis insgesamt CHF 100'000 pro Ereignis zusammengezählt. Davon wird ein Selbstbehalt von 10 %, min. CHF 500, max. CHF 5'000, abgezogen.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Fahrzeugen, die von einem Versicherten oder vom Arbeitgeber eines Versicherten gehalten werden; Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen;
- b) Kosten für ein Miet- oder Ersatzfahrzeug.

D 3.18.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind bei Ansprüchen aus Artikel D3.18 zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss Artikel D4:

- a) Schäden an und mit Fahrzeugen eines gewerbmässigen Vermieters (ausser Artikel D3.18.1 b), eines Unternehmers des Motorfahrzeuggewerbes oder die von einem Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes übernommen wurden, unabhängig davon, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das Fahrzeug gelenkt hat;
- b) Die Übernahme eines Grobfahrlässigkeitsabzuges;
- c) Der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug;
- d) Ansprüche für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- e) Die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- f) Ansprüche für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainings- oder anderen Fahrten auf der Renn- oder offiziellen Trainingsstrecke.

D 4 AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht für:

D 4.1 Berufliche Tätigkeit

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten bleiben die im Vertrag ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie nebenberufliche Tätigkeiten gemäss Artikel D3.6;

D 4.2 Eigenschäden

Ansprüche, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen; ausgenommen Schäden eines Familienhauptes nach Artikel D1.4 oder eines Tierhalters nach Artikel D1.5 sowie Personenschäden, die Ferienkinder erleiden;

D 4.3 Vorsatz, Verbrechen oder Vergehen

die Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen oder einer Tötlichkeit;

D 4.4 Vertraglich übernommene Haftung

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

D 4.5 Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen

die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen), vorbehalten Artikel D3.3;

D 4.6 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge

D 4.6.1 Motorfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benutzer von Motorfahrzeugen inkl. Gokarts und von ihnen gezogenen Anhängern (vorbehalten Artikel D3.17 und D3.18); mitversichert bleiben Ansprüche gegen den Versicherten als Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind;

D 4.6.2 Schiffe und Fluggeräte

die Haftpflicht als Halter, Führer oder Benutzer von Schiffen und Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist oder wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;

D 4.6.3 Schäden an benützten Schiffen und Fluggeräten

Schäden an benützten Schiffen (vorbehalten Artikel D3.16) und Fluggeräten, je inkl. Ausrüstung und Zubehör;

D 4.7 Verlust oder Beschädigung von Daten

Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);

D 4.8 Geschäftsschlüssel

Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln oder anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienender Mittel wie z.B. Badges inkl. Folgekosten;

D 4.9 Behördliche Anordnung

die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehenden Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von der Herkunft;

D 4.10 Bauherr

die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, vorbehalten Artikel D3.11;

D 4.11 Abnutzung und allmähliche Einwirkung

Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden und Decken, Farbschäden) und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

D 4.12 Schadenverhütungskosten

Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten), vorbehalten Artikel D3.12;

D 4.13 Ionisierende Strahlen und Laserstrahlen

die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen;

D 4.14 Ansteckende Krankheiten

Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen; Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen;

D 4.15 Asbest

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

D 5 ZUSATZVERSICHERUNGEN

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

D 5.1 Haftpflicht als Halter von Wild- und Gifttieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Halter der in der Police aufgeführten Wild- und Gifttiere.

Verletzt ein Versicherter schuldhaft die ihm durch behördliche oder gesetzliche Bestimmungen über die Haltung von Wild- und Gifttieren überbundenen Obliegenheiten, so entfällt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

D 5.2 Schäden an gemieteten / geliehenen Pferden inkl. Reitausrüstung

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für unfallmässig entstandene Schäden:

- an nicht zu Erwerbszwecken gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden, ohne Kauf auf Probe;
- an der anvertrauten dazugehörenden Reitausrüstung;
- an anvertrauten Pferdegespannen.

Die Leistungen sind auf die für diese Deckung speziell vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt. Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens CHF 500.

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes wird, abhängig von der Haftungsquote zusätzlich und ohne Selbstbehalt die vereinbarte Tagesentschädigung bis maximal 90 Tage anteilmässig ausbezahlt.

D 5.3 Gesetzliche Haftpflicht aus der Jagdausübung

Versichert ist die Haftpflicht der namentlich in der Police bezeichneten Personen je nach Vereinbarung in der Schweiz oder weltweit in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen). Mitversichert ist die Haftpflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz sowie Ansprüche aus Wild- und Flurschäden.

D 5.4 Ansprüche aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel D4.1 ist die in der Police namentlich genannte Person in der Eigenschaft der ebenfalls in der Police erwähnten beruflichen Tätigkeit versichert.

Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben:

- Ansprüche des Arbeitgebers;
- Schäden an Sachen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- in Abänderung von Artikel A1.1 (örtliche Geltung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;

- Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehr- oder Begleitperson sämtlicher Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting – diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

D 5.5 Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel ausserhalb der Arbeitszeit

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Artikel D3.7 und D4.8 die Haftpflicht für den Verlust von Geschäftsschlüsseln ausserhalb der Arbeitszeit inkl. der Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazu gehörenden Schlüsseln. EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit den dazu gehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt. Es gilt der Selbstbehalt für Obhutschäden.

D 5.6 Haftpflicht aus der Benützung anvertrauter Sportruderboote

Versichert ist in Abänderung von Artikel D3.7 und D3.16 die Haftpflicht der Versicherten für Schäden an fremden Sportruderbooten, welche zur Benützung übernommen werden. Schäden, die anlässlich von Rennen bzw. Regatten entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

D 5.7 Haftpflicht als Halter von Modellluftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Halter von Modellluftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. eine Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist oder wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden, bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg.

D 5.8 Haftpflicht als Halter oder Lenker von Gokarts

Versichert ist die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Gokarts auf den speziell für dieses Fahrzeug eingerichteten Bahnen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht (Zweitrisiko). Nicht versichert sind Ansprüche der für die Bahn tätigen Personen, für Schäden an Einrichtungen der Bahn, für Schäden am Gelände der Bahn und für Schäden aus der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

D 5.9 Hole-in-One

Die Übernahme der Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten für die Erzielung eines Hole-in-One durch eine versicherte Person bei einem offiziellen Golfturnier. Das Hole-in-One muss von mindestens einer Person beobachtet worden sein und die Ausgaben im Clubhaus müssen durch die Turnier- und Clubleitung bestätigt werden. Die versicherte Leistung beträgt maximal CHF 3'000 pro Ereignis.

D 5.10 Die Haftpflicht aus Eigentum, Miete oder Pacht von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein mit einer Fläche über 10'000 m²

Die weiteren Bestimmungen gemäss Artikel D3.10 bleiben unverändert.

D 5.11 Verzicht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Artikel 14.2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht:

- wenn das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.8 ‰ oder mehr, mittlerer Wert), unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde;
- wenn der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeugs oder Anhängers (siehe Artikel D3.18) auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
- wenn das versicherte Ereignis bei der Benützung fremder Motorfahrzeuge oder Anhänger (siehe Artikel D3.18) ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe als die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.